

~~Beiblatt~~Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

22. Oktober 1947.

135/J

Anfrage

der Abgeordneten Rauscher, Eibegger, Weikhardt und
Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung. *für aufgrund mit Bau-*
- - - - -
des wohnhilfe errichteten
Wohnbauten

Die Durchführung von Bauten auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes vom 14.VI.1929, BGBl.Nr.200, hatte u.a. zur Voraussetzung, daß alle mit Bundeswohnbauhilfe errichteten Wohnbauten von allen Landesabgaben befreit werden. Diese Befreiung erfolgte in Österr ich im Wege der Landesgesetzgebung.

Im Zuge der Einführung der reichsdeutschen Steuergesetze nach der Okkupation im Jahre 1938 wurde die Aufhebung dieser bestehenden Steuerbefreiung verfügt, der Termin zu dem die Aufhebung wirksam werden sollte, jedoch immer wieder hinausgeschoben. Zuletzt hat ein Erlass aus dem Jahre 1943 des Reichsministers für Finanzen die Aufhebung der Befreiung mit 31.3.1947 tatsächlich festgesetzt.

Die nunmehr eingehobene Grundsteuer auch für die ursprünglich steuerbefreiten Wohn- und Siedlungsbauten vor Ablauf der seinerzeit durch österreichische Gesetzgebung festgelegten Frist bedeutet für die Betroffenen eine große wirtschaftliche Härte. Dazu kommt, daß durch Beschuß des Nationalrates der für die Verzinsung von Eigenmitteln festgelegte Zinsfuß von 7 % auf 4 % herabgesetzt wurde, was eine Erhöhung der Tilgungsbeiträge zur Folge hatte.

Darüber hinaus aber fragen die betroffenen Schichten der Bevölkerung mit Recht, ob es Aufgabe einer österreichischen Finanzverwaltung sein kann, dadurch die Einführung reichsdeutscher Vorschriften vollzogenen Bruch von Zusagen der österreichischen Landtage einfach in die Gesetzgebung der zweiten Republik mitzuübernehmen. Überall besteht das berechtigte Bestreben nach Wiedergutmachung; nur die Siedler und Bewohner von anderen, mit Hilfe der Wohnbauförderung errichteten Wohnbauten sollen ihres Rechtes auf Wiedergutmachung, d.h. auf Erfüllung der ihnen seinerzeit gemachten Zusagen, verlustig werden.

Den gefertigten Abgeordneten scheint daher das Verlangen auf Gewährung der Grundsteuerbefreiung für diese begünstigten Wohn- und Siedlungsbauten bis zum Ablauf der seinerzeit zugesagten Frist durchaus recht und billig. Sie stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat ehestens eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die auf dem Gebiete der Grundsteuerbefreiung den Zusagen von gesetzgebenden Körperschaften in Österreich, welche durch Einführung reichsdeutscher Vorschriften aufgehoben wurden, voll und ganz Rechnung trifft?